

SCHWARZ KELWING WICKE WESTPFAHL - POSTFACH 15 13 99 - 10675 BERLIN

Landgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32

14469 Potsdam

Berlin, 29. Juli 2005  
Rechtsanwalt und Steuerberater E. Rindtorff  
Sekretariat: Patricia Gottschlich  
Tel.: (0 30) 88 59 27-63 Fax: (0 30) 88 59 27-45  
E-Mail: [Ermbrecht.Rindtorff@skwlaw.de](mailto:Ermbrecht.Rindtorff@skwlaw.de)  
Unser Zeichen: 1409/05ER20 pg  
DS9/D7324

**In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Klein-  
machnow ./, Herrn Prof. Dr. John Banhart  
- 2 O 277/05 -**

zeigen wir an, den Antragsgegner zu vertreten.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Potsdam legen wir  
Widerspruch ein.

Wir werden beantragen:

Unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts  
Potsdam vom 04.07.2005 wird der Antrag auf Erlass ei-  
ner einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

**BERLIN**

HENZ KURTZE (BS 1999)  
HANS-JOACHIM HORN  
DIETRICH WICKE, Notar  
HELGE BÄMIG, Notarin  
HELLMUT SIEGLERSCHMIDT, Notar  
CHRISTIAN RAHNS, Notar  
RALPH NEIBOCK, Notar  
DR. ALEXANDER FREYS, Notar  
MONIKA BRINBAUM (1)  
ERMBRECHT RINDTORFF (5)  
CHRISTOPH v. ARNIM  
MATTHIAS DRUBA LL.M., Notar (6)  
DR. FRANK BRAUNER  
DR. OLAF KREBL  
DR. KLAUS JANKOWSKI  
CARSTEN SCHWABE  
DR. ALEXANDRA HENKEL

**MÜNCHEN**

KLAUS KELWING  
DR. JOSEF ZELER  
DR. BERND JOCH (1)  
PROF. DR. MATTHIAS SCHWARZ (2)  
DR. CHRISTOPH HAESNER M.C.L.  
DR. MICHAEL BRAUNICH  
TH. v. PETERSDORFF-CAMPEN LL.M.  
WOLFGANG L. SCHALLER  
DR. WALTER IBERL (3)  
DR. ULRICH MATH  
DR. ARMIN SCHWERDTFEGGER  
DR. ANDREAS MYLAELIS  
DR. ANDREAS PESCHEL-MEHNERT  
SIGRID KOPPENHOFER (4)  
DR. S. GRAF v. WALLWITZ LL.M.  
DR. ULRICH FUCHS  
DR. DOROTHEE ALTENBURG  
DETLEF KRULL  
DR. CHRISTOPH BRANDENBURG  
DR. KAROLIN NELLES  
CAROLINE LORENZ  
DR. MATTHIAS NORDMANN M.A.  
DR. PATRICK BARONKIAN  
DR. DANIEL KABOTH  
NORBERT KLINGNER  
KAI UWE KLICHOWSKI (1)  
DR. KONSTANTIN WEGNER LL.M.  
DR. ULRICH REBER

**FRANKFURT AM MAIN**

DR. MANFRED WESTPFAHL  
STEFAN KRIDLO  
WILFRED MAAS  
MARTIN STÜCK  
MICHAEL WAHL (1)  
DR. TATJANA SCHRÖEDER  
DR. OLIVER HA. BÜHR  
JULIAN WESTPFAHL  
DR. KERSTIN DEGENHARDT  
DR. JAN MARWEDE M.C.L. (7)

**DRESDEN**

OLIVER FRHR. v. GREGORY  
CHRISTINA GEY

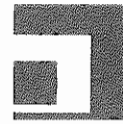
(1) AUCH FACHANWALT FÜR ARBBTSRECHT  
(2) AUCH WIRTSCHAFTSPRÜFER  
(3) SOLICITOR (IRLAND, ENGLAND UND WALES)  
(4) AUCH FACHANWALTIN FÜR FAMILIENRECHT  
(5) AUCH STEUERBERATER  
(6) AUCH FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT  
(7) OF COUNSEL

[WWW.SKW.LAW.DE](http://WWW.SKW.LAW.DE)

Kurfürstendamm 220  
D-10719 Berlin  
Tel +49 (0)30 - 8 85 92 70  
Fax +49 (0)30 - 8 82 22 60

Deutsche Bank PGK AG  
(BLZ 100 700 24) Konto 138 0005  
Weberbank Privatbankiers KGaA  
BLZ (101 201 00) Konto 6164 777 777  
Rechtsanwalts-Anderkonto  
Deutsche Bank PGK AG  
(BLZ 100 700 24) Konto 900 4250

USt.-IdNr. DE135562775  
St.-Nr. 13/528/60098



### **Begründung:**

Es ist unzutreffend, dass es sich bei den angegriffenen Ausführungen des Antraggegners um Tatsachenbehauptungen handelt. In ihrer Gesamtschau sind sie als Werturteil anzusehen (hierzu nachfolgend zu Ziffer 1).

Selbst wenn es sich bei den angegriffenen Ausführungen um ein Tatsachenurteil handeln würde, wären sie nicht unwahr (hierzu nachfolgend zu Ziffer 2).

Es ergibt sich im einzelnen:

#### **1. Briefkastenfirma als Wertung**

Kern der Auseinandersetzung ist die Frage, ob es zulässig ist, auszuführen, bei der Antragstellerin handele es sich um eine „Briefkastenfirma“. Dieses ergibt sich aus der Antragschrift (Seite 2, vierte Zeile).

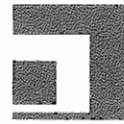
Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist, ob es sich um Aussagen handelt, die entweder wahr oder falsch sein können,

BGH, Urteil v. 25.11.97 – VI ZR 306/96, in NJW 1998, 1223.

Häufig finden sich in einer Aussage sowohl Elemente von Tatsachenbehauptungen als auch von Wertungen. In diesem Fall wird der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst,

BGH, Urteil v. 28.06.94 - VI ZR 252/93 in NJW 1994, 2614, 2615.

Im konkreten Fall gilt folgendes:



Die streitige Seite mit der Bemerkung „Briefkastenfirma“ wird erschlossen über die Internet-Adresse

[www.wir-kleinmachnow.de](http://www.wir-kleinmachnow.de), (Homepage) **Anlage Ag 1.**

Auf dieser Homepage ist die „Kleinmachow AG“ erläutert,

### **Anlage Ag 2.**

Hieraus ist für jeden Besucher der Homepage deutlich, dass die Gemeinde Kleinmachow, vertreten durch den Bürgermeister, Alleingesellschafter der P&E ist.

Gleichfalls wird auf der Homepage das Thema „Seeberg“ als Link zur Information angeboten,

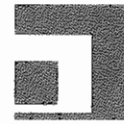
### **Anlage Ag 3.**

Auf dieser Informationsseite ist noch überhaupt keine Darstellung der P&E zu finden, sondern es werden allgemeine Informationen zum Seeberg zur Kenntnisnahme angeboten. Erst durch das weitere Anklicken des Links „Die Verwertung des Seeberges beginnt“ gelangt ein Besucher auf die als Anlage Ast 3 des Antragstellers vorgelegte Seite.

Der Seeberg ist gegenwärtig Sitz einer internationalen Schule (BBIS). Die Ansiedlung weiterer Schulen ist geplant, gleichzeitig aber Gegenstand intensiver Diskussionen innerhalb und außerhalb des Gemeinderates von Kleinmachow.

Die angegriffene Äußerung steht somit im Gesamtzusammenhang einer Berichterstattung über die Entwicklung des Seebergs.

Dem Artikel ist u. a. folgendes zu entnehmen:



Die finanziellen Auswirkungen einer weiteren Erschließung des Seebergs seien noch nicht geprüft. Insbesondere stünde zu befürchten, dass die Gemeinde für eine „private Schule die Finanzierungslücke“ schließen müsse. Eine ausreichende politische Diskussion über diese Fragen habe nicht stattgefunden. Ein klares Konzept fehle. Wünschenswert sei eine „seriöse Vermarktung“ (Seite 3 des Beitrages, bereits als Anlage ASt 2 eingereicht).

Die CDU habe daher folgerichtig „Ideen von Bürgermeister Blasig verhindert, den Seeberg in die Hand seiner Briefkastenfirma P&E zu geben“.

Dies ist eine politische Wertung und aus dem Kontext ist abzuleiten, dass es Wunsch des Antragsgegners ist, noch einmal die Entwicklung des Seebergs kritisch zu prüfen. Erforderlich sei eine „seriöse Vermarktung“. Dem widerspräche, wenn für die Entwicklung die Antragstellerin zuständig wäre.

Aus Sicht des Antragsgegners ist die Antragstellerin nicht ausreichend ausgestattet, eine seriöse Vermarktung mit eigenen Mitteln sicherzustellen. Durch die Wertung als „Briefkastenfirma“ soll insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, dass die Antragstellerin nicht über die erforderlichen personellen Kapazitäten für eine „seriöse Vermarktung“ verfügt, sondern daher gezwungen ist, durch Weitergabe/Fremdgeschäftsbesorgung die Vermarktung anzugehen. Deshalb hat der Antragsgegner auf der Seite „Kleinmachnow AG“ an herausgehobener Stelle dargestellt, dass er über die Auflösung der P&E politisch als Gemeindevertreter nachdenken möchte und hierfür insbesondere als Grund das intransparente Einschalten von Gemeindegesellschaften – wie P&E – zwischen Gemeinde und Auftragnehmer bei der Erledigung von gemeindlichen Aufgaben benannt. So wird regelmäßig die DEG von der P&E mit der tatsächlichen Aufgabenerledigung von Planungsleistungen beauftragt, die doch eigentlich Geschäftsgegenstand der P&E sind (siehe Seite 2 der Antragschrift des ASt). Wie den beiliegenden Fotos zu entnehmen ist, nutzen die Firmen dieselben Büroräume und sogar denselben Briefkasten



#### **Anlage Ag 4.**

Durch Verwendung des Pronomens „seine“ in Verbindung mit der Bezeichnung „Briefkastenfirma“ drückt der Antragsgegner aus, dass er den Bürgermeister von Kleinmachnow als die treibende Kraft hinter den Aktivitäten des P&E vermutet. Diese Einschätzung nährt sich aus dem Auftreten des Bürgermeisters im Aufsichtsrat sowie der öffentlichen Darstellung des Bürgermeisters. Der Ag legt es erkennbar nicht darauf an, Bürgermeister Blasig als Eigentümer oder Miteigentümer der P&E darzustellen. Dass er dies nicht beabsichtigt, geht schon daraus hervor, dass er auf der Seite „Kleinmachnow AG“ (**Anlage Ag 2**) die wirtschaftlichen Zusammenhänge richtig darstellt. Außerdem ist die Vorstellung, der Bürgermeister einer Gemeinde wäre persönlicher Eigentümer einer Entwicklungsgesellschaft, über die u.a. die Errichtung des neuen Rathauses abgewickelt wurde, abwegig und würde auch einem flüchtigen Leser nicht in den Sinn kommen. Der Antragsgegner hat damit seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt, als er das Pronom, „seine“ nicht weiter erläutert hat.

Deutlich wird folgendes:

Der Bezeichnung „Briefkastenfirma“ liegt keine Tatsachenbehauptung zugrunde, die wahr oder falsch sein könnte, und auch kein festes Begriffsverständnis beim unbefangenen Leser. Vielmehr handelt es sich um eine komplexe Wertung mit dem Ergebnis, dass die Antragstellerin nicht in der Lage sei, ein so schwieriges Projekt wie die Vermarktung des Seebergs selbst durchzuführen.

Bewertungen auf der Internetseite einer Wählergruppe sind aber – gerade im politischen Bereich, in dem sich der Antragsgegner als Gemeindevertreter bewegt – von Artikel 5 GG geschützt.

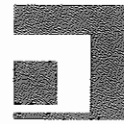


## 2. Tatsachen

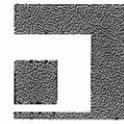
Selbst wenn es sich bei den Ausführungen des Antragsgegners nicht um Wertung, sondern um Tatsachenbehauptungen handeln würde, wären diese nicht unwahr.

Folgende Tatsachen liegen vor:

- a) Die P&E ist z.Zt. mit drei großen Entwicklungsprojekten in Kleinmachnow befasst. Das Entwicklungsprojekt „Wohnen und Arbeiten“ hat ein geplantes kumuliertes Gesamtvolumen von 79 Millionen Euro bis 2010, das Entwicklungsprojekt „Förster Funke Allee“ ein Volumen von 36 Millionen Euro bis 2009. Das Projekt „Bürgerhaus“ hat ein Volumen von ca. 9.5 Millionen Euro. Insgesamt werden über die P&E kumuliert Projekte in Höhe von ca. **125 Millionen Euro** in einem Zeitraum von 10-15 Jahren abgewickelt.
- b) Die P&E hat Leistungen der Planung, Bodenordnung, Genehmigung, Finanzierung sowie die finanzwirtschaftliche Abwicklung der erwähnten Entwicklungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen an die DEG GmbH abgegeben (Rahmenvertrag zwischen P&E und DEG vom 21.12.93).
- c) Die P&E verfügt über keinen einzigen Mitarbeiter, der hauptamtlich für die P&E tätig ist. Der Geschäftsführer Herr Krüger ist als Leiter des Fachbereichs „Wirtschaftsmanagement/Zentrale Dienste“ in der Gemeindeverwaltung Kleinmachnow tätig und leitet die Geschäfte der P&E nur nebenbei mit weniger als 18 Stunden pro Woche. Er erhält laut Jahresabschluss 2003 der P&E dafür eine Vergütung von 22588,08 Euro. Weitere Personen sind für die P&E nicht tätig.



- d) Die P&E teilt sich den Briefkasten mit mindestens zwei anderen Firmen, an denen die Gemeinde Kleinmachnow unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie benützt als Untermieter Teilflächen der Büroräume der DEG GmbH (ca. 1/5 der Fläche) gegen ein Entgelt von 322.12 Euro pro Monat mit (lt. Jahresabschluss der P&E von 2003).
- e) Die P&E ist telefonisch nicht direkt erreichbar, es sei denn, man würde die Telefonnummer von Herrn Krüger (Geschäftsführer) oder hilfsweise Herrn Ecker (Vorsitzender Aufsichtsrat) in der Gemeindeverwaltung benutzen. Auf dem Briefpapier der P&E ist entweder keine Telefonnummer angegeben (so z.B. auf der Einladung vom 7.7.2005 zur Sitzung des Aufsichtsrates vom 26.07.05) oder die Nummer (033203) 79569, bei deren Benutzung sich nach der Erfahrung des Ag entweder ein Mitarbeiter der DEG GmbH oder einer anderen Firma meldet. Beispiel: Als der Ag am 26.07.05, ca. 16 Uhr, seine Teilnahme an der Aufsichtsratsitzung der P&E am gleichen Tage unter o.g. Telefonnummer bestätigen wollte, meldete sich eine Frau Pretsch von der DEG. Er verlangte einen Mitarbeiter der P&E zu sprechen, worauf sie mitteilte, Herr Krüger sei in der Gemeindeverwaltung zu erreichen.
- f) Die Sitzungen des Aufsichtsrates fanden bisher vier Mal in einem Raum im Gebäude Fuchsbau 33b/1.OG statt. Dieser Raum wird durch eine Tür betreten, die nur mit dem Firmennamen DEG und anderen Firmennamen versehen ist, nicht jedoch mit P&E (siehe unteres Foto in Anlage Ag4). Die Aufsichtsratsitzung am 26.07.05 fand im Rathaus statt.
- g) Bei den Sitzungen des Aufsichtsrates sind meist anwesend: fünf Gemeindevertreter, Bürgermeister Blasig, Aufsichtsratsvorsitzender Ecker, Geschäftsführer Krüger sowie eine Person, die den Sitzungsverlauf protokolliert. Diese Person war in den vom Ag be-



suchten Sitzungen entweder Frau Jäckel (DEG GmbH) oder Herr Schöne (Ernst Basler und Partner GmbH). Diese Firmen sind beide Auftragnehmer der P&E. Regelmäßig anwesend sind weitere Mitarbeiter der DEG GmbH, die über den Verlauf der Entwicklungsmaßnahmen berichten und Vertreter weiterer Firmen, die in die Entwicklungsaktivitäten eingebunden sind. Herr Ecker und Herr Krüger sind beide Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Bürgermeister Blasig also ihr direkter Vorgesetzter.

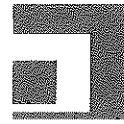
- h) Bei strittigen Fragen führt nach Erfahrung des Ag deshalb stets der Bürgermeister das Wort. Besonders deutlich wurde dies am 18.05.04: Der Ag verlangte vom Geschäftsführer Krüger Akteneinsicht in der Sache einer Entschädigungszahlung von der P&E an Dritte. Der Geschäftsführer Krüger war nicht in der Lage, diese Forderung zu entscheiden. Vielmehr entschied der Bürgermeister gegen diese Akteneinsicht. Auch in der Sitzung vom 08.09.04 lehnte der Bürgermeister (nicht der Geschäftsführer Krüger) diese Forderung abermals ab, wie im Sitzungsprotokoll auch vermerkt ist.
- i) Die P&E nimmt Kredite von Banken auf, um ihre Entwicklungsaktivitäten zu finanzieren. Sie bekommt diese Kredite nur gewährt, da ihr die Gemeinde eine Bürgschaft über fast 20 Millionen Euro gewährt hat. Dieser Bürgschaftsrahmen wird nicht überschritten.

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zum tatsächlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin sowie auf die in der Anlage beiliegende eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners.

### **Anlage Ag 5**

Zusätzlich weisen wir auf folgendes hin:





Der Unterzeichner hat am 07.07.2005, 13:00 Uhr, versucht, die Telefonnummer der Antragstellerin in Erfahrung zu bringen. Er hat zu diesem Zweck die Auskunft der Telekom angerufen. Diese teilte ihm mit, eine Firma P&E in Kleinmachnow sei mit einer Telefonnummer nicht notiert. Der Unterzeichner bat daraufhin, unter Eingabe der Adresse (Fuchsbau 33c) noch einmal zu suchen. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass es an dieser Adresse nur die Firma DEG gäbe.

Vorstehendes wird durch den Unterzeichner anwaltlich versichert.

Die Antragstellerin entspricht damit dem klassischen Bild einer „Briefkastenfirma“. Die Antragstellerin hat keine eigenen Büroräume, kein nennenswertes Personal, keinen eigenen Telefon- und Telefaxanschluss und nur einen geteilten Briefkasten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das in der Anlage beiliegende Urteil des Bundesfinanzhofes hin, in dem sich der BFH mit einer „Briefkastenfirma“ auseinandersetzt. Maßgeblich dafür, dass es sich um eine solche Firma handelte, war aus Sicht des BFH die Tatsache, dass die Firma ohne eigene Geschäftsräume und nennenswertes Personal unterhalten wurde. Daher würde es – so der BFH – „weder Denksätze noch Erfahrungssätze“ verletzen, wenn die damalige Klägerin als „Briefkasten-Gesellschaft“ bezeichnet worden wäre.

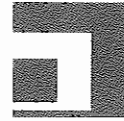
BFH, Urteil v., 01.04.03 – I R 39/02,

zitiert nach Bundesfinanzhof.de, Rn. 13 als **Anlage Ag 6**.

Die Antragstellerin entspricht weitgehend diesem vorstehend dargestellten „Leitbild“ einer „Briefkastenfirma“.

### 3.

Nur höchst hilfsweise weisen wir darauf hin, dass jeder Vortrag des Antragstellers zu der angeblichen Kreditgefährdung fehlt. Eine solche kann auch nicht bestehen, da – wie auf der als **Anlage Ag 1 und Ag 2** beigefügten Internetseite



dargestellt – die P&E eine 100%ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Kleinmachnow ist und ihre Kredite aufgrund der Gemeindebürgerschaft erhält.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. RINDTORFF

Rindtorff

Rechtsanwalt, Steuerberater